

Satzung der HanseMerkur Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit

- Fassung vom 29. Juni 2024 -

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen, Mitgliedschaft.....	1
§ 1	Firma, Rechtsform, Sitz, Geschäftsgebiet und Geschäftsjahr	1
§ 2	Gegenstand des Unternehmens.....	1
§ 3	Bekanntmachungen	2
§ 4	Mitgliedschaft	2
II.	Der Vorstand.....	2
§ 5	Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands.....	2
§ 6	Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.....	2
III.	Der Aufsichtsrat.....	2
§ 7	Zusammensetzung und Amtsdauer	2
§ 8	Vorsitzender und Stellvertreter.....	2
§ 9	Sitzungen und Einberufung.....	2
§ 10	Beschlussfassung.....	3
§ 11	Satzungsänderungen.....	3
§ 12	Vergütung.....	3
§ 13	Geschäftsordnung.....	3
IV.	Die Hauptversammlung.....	3
§ 14	Die Hauptversammlung	3
V.	Rechnungswesen, Vermögensanlage.....	4
§ 15	Rechnungslegung, Jahresabschluss.....	4
§ 16	Vermögensanlage.....	5
VI.	Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.....	5
§ 17	Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.....	5
VII.	Auflösung	5
§ 18	Auflösung	5

I. Allgemeine Bestimmungen, Mitgliedschaft

§ 1 Firma, Rechtsform, Sitz, Geschäftsgebiet und Geschäftsjahr

- (1) Das Versicherungsunternehmen führt die Firma
HanseMerkur Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit.
- (2) Es ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
- (3) Sitz des Unternehmens ist Hamburg.
- (4) Das Geschäftsgebiet erstreckt sich auf das In- und Ausland.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Das Unternehmen gewährt Versicherungsschutz gegen Folgen von Krankheiten und Unfällen, und zwar

1. für die Mitglieder und, wenn mitversichert, für deren Familienangehörige nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit,
2. für solche Versicherungsnehmer, die keine Mitglieder sind, gegen feste Beiträge, jedoch nur bis zu einem Zehntel der Gesamtbeitragseinnahme.

Das Unternehmen kann auch Mitversicherung gleicher Art und die Rückversicherung im Zweig der Krankenversicherung sowie Versicherungsvermittlung für andere Versicherungszweige und von Bau- und Investmentverträgen betreiben.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Versicherungsunternehmens erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Von Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist jedem betroffenen Mitglied Einzelmitteilung zu machen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) a) Vereinsmitglied wird, wer ein Versicherungsverhältnis nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit begründet.
b) Die Mitgliedschaft beginnt mit Inkrafttreten des Versicherungsverhältnisses.
c) Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses.
d) Im Falle einer Bestandsübertragung nach § 13 VAG besteht die Mitgliedschaft fort, solange die übertragenen Versicherungsverhältnisse bei der übernehmenden Gesellschaft unbeeendet bestehen. Die Mitgliedschaft bleibt auch dann bestehen, wenn zeitlich vor oder zugleich mit der Beendigung des übertragenen Versicherungsverhältnisses ein neues Versicherungsverhältnis beim Verein begründet worden ist bzw. begründet wird.
- (2) Die Ausgaben des Vereins werden durch wiederkehrende oder einmalige, im Voraus fällig werdende Beiträge gedeckt. Gegen eine Forderung aus der Beitragspflicht kann das Mitglied nicht aufrechnen. Zu Nachschüssen sind die Mitglieder nicht verpflichtet.

Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis im Zuge eines Bestandsübertragungsvertrages gem. § 13 VAG auf ein anderes Unternehmen übergegangen ist und deren Mitgliedschaft lediglich gem. Abs. 1 d) Satz 1 erhalten bleibt, sind von der Beitragspflicht gem. Satz 1 befreit.

- (3) Die Mitglieder üben ihr Recht auf Teilnahme an der Verwaltung durch die Wahl von Abgeordneten zur Hauptversammlung aus.

II. Der Vorstand

§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.
- (4) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den

Vorstand, der Anstellungsverträge und des Geschäftsverteilungsplans.

- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

III. Der Aufsichtsrat

§ 7 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Der Aufsichtsrat wird längstens für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (5) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 75. Lebensjahres des Aufsichtsratsmitglieds folgt, soweit die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen nicht etwas Abweichendes beschließt.

§ 8 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Bei Wahlen ist der Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Bewerber diese Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerber entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl das Los. Erhält auch in der Stichwahl keiner der beiden Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet unter ihnen das Los.

§ 9 Sitzungen und Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Er muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten; er kann jedoch be-

schließen, dass er in einem Kalenderhalbjahr nur zu einer Sitzung zusammentritt.

- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen. Zwingende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung durchgeführt werden, insbesondere auch in Telefon- und Videokonferenzen. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht nicht.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und an der Beschlussfassung wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. In jedem Fall bedarf es zur Beschlussfähigkeit jedoch der Teilnahme von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung, bei Abstimmungen außerhalb von Präsenzsitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

§ 11 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur ihre Fassung betreffen und, falls die Aufsichtsbehörde Änderungen verlangt, bevor sie einen Änderungsbeschluss genehmigt, dem zu entsprechen.

§ 12 Vergütung

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für seine Tätigkeit neben dem Ersatz seiner baren Auslagen eine Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das 1 ½-fache des Betrages.
- (2) Die für diese Beträge zu entrichtende Umsatzsteuer wird den Aufsichtsratsmitgliedern ersetzt.
- (3) Die Gesellschaft wird ermächtigt, zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O- und/oder E&O-Versicherung) zur Absicherung gegen Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Aufsichtsrat abzuschließen.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung selbst fest.

IV. Die Hauptversammlung

§ 14 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Unternehmens; sie besteht aus den von den Mitgliedern gewählten Abgeordneten.
- (2) Die Abgeordneten sowie für jeden Abgeordneten ein Ersatzvertreter werden durch Urwahl nach einer von Aufsichtsrat und Vorstand im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde erlassenen Wahlordnung gewählt. Die Amtsdauer der Abgeordneten und Ersatzvertreter beträgt neun Jahre. Die Amtszeit eines Abgeordneten zur Hauptversammlung endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 75. Lebensjahres des Abgeordneten folgt, soweit die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller Abgeordneten nicht etwas Abweichendes beschließt.
 - a) Wahlberechtigt ist jedes volljährige Mitglied, das zugleich Versicherungsnehmer ist, seit mindestens einem Jahr Mitglied ist, sich im ungekündigten Versicherungsverhältnis befindet und in keinem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Unternehmen steht. Die Versicherungsnehmereigenschaft ist auch bei einem fortbestehenden Versicherungsverhältnis im Sinne von § 4 Abs. 1 lit. d Satz 1 der Satzung gegeben.
 - b) Wählbar zum Abgeordneten zur Hauptversammlung und zum Ersatzvertreter ist jedes Mitglied, das die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllt, seinen Wohnsitz in dem betreffenden Wahlbezirk hat, weder zu einem anderen Versicherungsunternehmen in einem Arbeitsverhältnis steht, noch Mitglied eines Organs eines anderen Versicherungsunternehmens ist, mindestens zwei Jahre Mitglied ist und die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter besitzt. Als andere Versicherungsunternehmen gelten nicht Versicherungsunternehmen, an denen die HanseMercur Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit beteiligt ist. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht zugleich Abgeordneter zur Hauptversammlung sein.
 - c) Die Amtszeit der Abgeordneten und Ersatzvertreter beginnt mit der ersten Tagung der Hauptversammlung, die nach Abschluss der Wahlhandlung folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Abgeordneten im Amt. Das Amt des Abgeordneten erlischt vorzeitig, wenn er es niederlegt oder Vorstand und Aufsichtsrat feststellen, dass er dauernd verhindert ist oder eine Voraussetzung seiner Wählbarkeit entfallen ist. Entsprechendes gilt für Ersatzvertreter. Bei vorzeitigem Erlöschen des Amtes eines Abgeordneten tritt der Ersatzvertreter für die restliche Amtszeit an seine Stelle. Die jeweils folgende ordentliche Hauptversammlung wählt für den nachgerückten oder ausgeschiedenen Ersatzvertreter für den Rest der Amtsdauer den Nachfolger. Entsprechendes gilt, wenn weder Abgeordneter noch Ersatzvertreter vorhanden sind.
- (3) Den Abgeordneten obliegt die Pflicht zur verschwiegenen Behandlung aller Geschäftsvorkommnisse. Sie üben ihre Rechte während der Tagung der Hauptversammlung aus, sofern nicht Gesetz und Satzung anderes bestimmen. Wenn das Gesetz einer Minderheit Rechte gewährt, stehen diese einer Minderheit von einem Drittel der Abgeordneten zu. Die Hauptversammlung beschließt in den in Gesetz und Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen. Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn es der Vorstand verlangt. Für das Auskunftsrecht des Abgeordneten gelten die §§ 131 und

132 AktG entsprechend. Insbesondere hat die Hauptversammlung folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Wahlen zum Aufsichtsrat;
 - b) Beschlussfassung über den Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats, wozu eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist;
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und des Jahresabschlusses sowie des Prüfungsberichts des Aufsichtsrats;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses, sofern sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Hauptversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt;
 - e) Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung (§ 15 Abs. 4);
 - f) Entlastung der Mitglieder des Vorstands und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung. Wird dabei ein Versicherungszweig aufgegeben oder ein neuer eingeführt, so bedarf der Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen;
 - h) Zustimmung zu einem Vertrag über die Bestandsübertragung auf ein anderes Unternehmen; dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen;
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Unternehmens; dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die ordentliche Tagung der Hauptversammlung zur Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses, zur Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung sowie zur Entlastung der Mitglieder des Vorstands und zur Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats hat alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Gleiches gilt für die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses im Fall des § 173 Abs.1 AktG. Außerordentliche Tagungen können nach Bedarf einberufen werden. Dieses muss geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Abgeordneten die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert. Den Ort der Tagung bestimmt das einberufende Organ.
- (5) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand, der darüber mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt; gleiches trifft für den Aufsichtsrat zu, sofern die Hauptversammlung gemäß § 111 Abs. 3 AktG einberufen wird.
- (6) In Erfüllung der Vorschriften von § 191 VAG in Verbindung mit den §§ 121 - 127 AktG wird die Einberufung der Hauptversammlung den Abgeordneten sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung durch Einschreibebrief mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt gemacht. Diesem sind die Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu jedem Gegenstand der Tagesordnung beizufügen, über den die Hauptversammlung beschließen soll; dabei hat zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufsichtsrat Vorschläge zu machen.
- (7) Gegenanträge von Abgeordneten zur Hauptversammlung, die einem Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats widersprechen, werden allen Abgeordneten und den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich mitgeteilt, sofern sie verbunden mit ihrer Begründung binnen einer Woche nach Bekanntmachung der Einberufung dem Vorstand zugegangen sind. Dies gilt auch für Gegenvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

- (8) Anträge, die eine Erweiterung der Tagesordnung erfordern, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel der Abgeordneten und müssen dem Vorstand so frühzeitig zugegangen sein, dass ihre Bekanntmachung durch schriftliche Mitteilung an die Abgeordneten und die Mitglieder des Aufsichtsrats binnen zehn Tagen nach der Einberufung noch möglich ist. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (9) Die Einberufung der Hauptversammlung unter Angabe von Ort und Zeit der Tagung sowie der Gegenstände der Tagesordnung, über die die Hauptversammlung beschließen soll, ist außerdem mindestens einen Monat vor der Tagung im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.
- (10) Die Tagung der Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter geleitet, bei Verhinderung oder Abwesenheit beider vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sollen an Tagungen der Hauptversammlung teilnehmen.
- (11) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Tagung anwesenden Abgeordneten beschlussfähig. An der Abstimmung nehmen nur die anwesenden Abgeordneten teil. Die Form einer Abstimmung wählt der Vorsitzende, es sei denn, dass die Hauptversammlung anderes beschließt. Zur Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei einer Wahl ist der Vorgeschlagene gewählt, auf den die höchste Stimmenzahl entfällt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.
- (12) Ein Verzeichnis der erschienenen Abgeordneten mit Angabe des Namens und Wohnorts ist aufzustellen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und vor der ersten Abstimmung zur Einsichtnahme auszulegen. Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine notarielle Niederschrift. Im Übrigen gelten die §§ 130 - 132 AktG. Soweit dies nicht durch Gesetz oder Satzung geschehen ist, kann die Hauptversammlung ihre Geschäftsordnung selbst bestimmen.
- (13) Für die Teilnahme an einer Tagung einer Hauptversammlung erhalten die Abgeordneten neben einem Sitzungsgeld Tages- und Übernachtungsspesen in Höhe der steuerlich zulässigen Höchstbeträge sowie Ersatz der Reise- und sonstigen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme an der Hauptversammlung entstehenden Kosten. Die Gewährung dieser Leistungen wird vom Aufsichtsrat und vom Vorstand gemeinschaftlich festgelegt.

V. Rechnungswesen, Vermögensanlage

§ 15 Rechnungslegung, Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in der vorgeschriebenen Frist den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung von Mitteln aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung machen will.
- (2) Von dem sich nach den Zuweisungen zur Alterungsrückstellung nach § 150 VAG und nach Bildung der erforderlichen Steuer-rückstellungen ergebenden Überschuss erfolgt zunächst die Mindestzuführung zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung gem. § 151 VAG. Von dem verbleibenden Überschuss sind mindestens 5 % der gesetzlichen Rücklage (§ 193 VAG) zuzuführen, bis diese ein Fünftel der durchschnitt-

lichen Jahreseinnahme an Beiträgen der letzten drei Geschäftsjahre erreicht oder nach Inanspruchnahme wiedererreicht hat.

- (3) Der restliche Überschuss wird den freien Rücklagen sowie der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung zugeführt.
1. Die in der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung angesammelten Beträge werden nur für die Versicherten verwendet.
2. Über die Verwendung von Mitteln aus dieser Rückstellung bestimmt die Hauptversammlung; die Verwendung erfolgt als Auszahlung oder Gutschrift, Leistungserhöhung, Beitragssenkung, Verwendung als Einmalbeitrag für Leistungserhöhung oder zur Abwendung oder Milderung von Beitragserhöhungen.
3. Abweichend hiervon darf das Unternehmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranziehen.

§ 16 Vermögensanlage

Das Vermögen des Vereins ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der zuständigen Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

VI. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 17 Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

- (1) Änderungen der Satzung haben Wirkung für alle bereits bestehenden Versicherungsverhältnisse. Sie sind nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger. Satzungsänderungen wirken nicht, bevor sie bekannt gemacht und ins Handelsregister eingetragen worden sind.

- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einführen oder ändern. Die Versicherungsbedingungen und Tarife können mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, soweit dies durch das Gesetz oder in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

VII. Auflösung

§ 18 Auflösung

- (1) Der Versicherungsverein kann in der im Gesetz vorgeschriebenen Weise aufgelöst werden.
- (2) Erfolgt die Auflösung durch Beschluss der Hauptversammlung, so können Abgeordnete, die gegen die Auflösung gestimmt haben, dem Auflösungsbeschluss zur Niederschrift widersprechen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Auflösung die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Findet nach Auflösung die Abwicklung statt, so erfolgt diese durch den Vorstand, sofern nicht durch Beschluss der Hauptversammlung andere Abwickler bestellt werden.
- (5) Die Versicherungsverhältnisse erlöschen zu dem von der Hauptversammlung beschlossenen Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses. Versicherungsansprüche, die bis dahin entstanden sind, können geltend gemacht werden; außerdem besteht Anspruch auf Rückzahlung der vorausbezahlten Beiträge abzüglich der aufgewandten Kosten.
- (6) Ein verbleibender Überschuss wird an die Mitglieder, die dem Versicherungsverein z. Z. der Auflösung angehören, im Verhältnis der geleisteten Beiträge verteilt, es sei denn, dass die Hauptversammlung einen anderen Verwendungszweck beschließt. Reicht das vorhandene Vermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht aus, so wird eine Kürzung der Versicherungsansprüche vorgenommen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 21.08.2024
Geschäftszeichen: VA 23-I 5002/00522#00005